

Aktivitäten extremistischer Akteure im Zusammenhang mit Flüchtlingen

**Eine Handreichung
für haupt- und ehrenamtlich Tätige
in der Flüchtlingshilfe**



SACHSEN-ANHALT

Ministerium
für Inneres und Sport

Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Redaktion:

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 44 - Parteiverbote, Extremismusprävention,
Wirtschaftsschutz
Nachtweide 82
39124 Magdeburg

Herstellung:

Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Dezernat 32 – Wissenschaftlicher Dienst
Schmidtmanstraße 86
06449 Aschersleben

1. Auflage, Dezember 2015

Aktivitäten extremistischer Akteure im Zusammenhang mit Flüchtlingen

**Eine Handreichung
für haupt- und ehrenamtlich Tätige
in der Flüchtlingshilfe**



SACHSEN-ANHALT

Ministerium
für Inneres und Sport

Inhalt

1 Vorbemerkungen	1
1.1 Situation	1
1.2 Was ist die Zielsetzung dieser Handreichung?	2
2 Islamistische bzw. salafistische Aktivitäten	4
2.1 Was ist unter „Islamismus“ zu verstehen?	6
2.2 Was ist „Salafismus“?	6
2.3 Welche Ziele verfolgen salafistische Ideologien?	9
2.4 Warum und zu welchen Personen und Aktivitäten benötigt der Verfassungsschutz Informationen?	11
2.5 Was macht eine Radikalisierung aus und was sind mögliche Auslöser?	14
2.6 Was sind mögliche Anhaltspunkte für eine islamistische Radikalisierung?	16
2.7 Gibt es Beispiele für islamistische Anwerbungs- bzw. Rekrutierungsversuche?	18
2.8 Gibt es Beispiele für Radikalisierungsprozesse und ihre Auslöser?	23
3 Rechtsextremistische Aktivitäten	26
3.1 Warum benötigt der Verfassungsschutz Informationen?	28
3.2 Zu welchen Personen benötigt der Verfassungsschutz Informationen?	29
3.3 Gibt es Beispiele, die rechtsextremistische Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug verdeutlichen?	30

4	Ausländerextremistische Aktivitäten	34
4.1	Warum und zu welchen Personen und Organisationen benötigt der Verfassungsschutz Informationen?	35
4.2	Woran sind Bestrebungen kurdischer Extremisten zu erkennen?	37
4.3	Gibt es Fallbeispiele zu Aktivitäten kurdischer Extremisten mit Flüchtlingsbezug?	39
5	Nachrichtendienstliche Aktivitäten	41
5.1	Warum benötigt der Verfassungsschutz Informationen?	42
5.2	Gibt es Anzeichen und Beispiele für flüchtlingsbezogene nachrichtendienstliche Aktivitäten?	44
6	Ihre Mithilfe und unsere Unterstützung	46
7	Weiterführende Informationen	48
	Quellennachweis	50

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 *Situation*

Aufgrund desolater Sicherheitslagen in ihren Heimatländern und damit verbundener existentieller Bedrohung sucht eine hohe Zahl von Menschen Zuflucht und Schutz in Europa. Auch Deutschland ist derzeit Zielland von Flüchtlingsbewegungen, die ihren Ursprung meist in Ländern des Nahen und Mittleren Ostens (vor allem in Syrien und Irak) sowie Südostasiens (vor allem in Afghanistan) haben, welche von Bürgerkriegen, humanitären Krisen, politisch oder religiös motivierter Verfolgung betroffen sind.

Insbesondere der Krieg in Syrien und im Irak führt dazu, dass immer mehr Menschen ihre Heimat verlassen und auch in Sachsen-Anhalt Schutz suchen. Diesen Menschen Schutz zu gewähren und humanitäre Hilfe zukommen zu lassen ist Aufgabe und Verpflichtung unseres Rechtsstaates und unserer demokratischen Gesellschaft.

Gleichwohl gibt es Hinweise, dass die derzeitige Lage von Einzelnen, extremistischen Gruppierungen und Anderen missbraucht bzw. ausgenutzt wird, um Aktivitäten zu entfalten, die Bedrohungen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellen und welche die Freiheit und Menschenwürde beeinträchtigen.

Die hohen Asylbewerberzahlen werden insbesondere von Rechtsextremisten zum Anlass genommen, um bei der Bevölkerung Ängste zu schüren, damit diese für ihre Propaganda empfänglich wird.

Gesteigerte salafistische Aktivitäten sowie Syrien- und Irak-Rückkehrer, die dort teilweise an Kampfhandlungen teilgenommen haben und vermutlich verroht zurückkehren, erfordern die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden.

Daher ist es zwingend notwendig, extremistische Aktivitäten in Sachsen-Anhalt genau zu verfolgen und sicherheitsrelevante Informationen den Sicherheits- und Ordnungsbehörden zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Ebenso ist es wichtig, die Öffentlichkeit aufzuklären, zu sensibilisieren und in die Verantwortung zu nehmen. Um verfassungsfeindlichem Agieren in Wort und Tat erfolgreich entgegenzutreten zu können, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes.

1.2 Was ist die Zielsetzung dieser Handreichung?

Diese Handreichung möchte in der Flüchtlingshilfe professionell und ehrenamtlich engagierte Personen und Einrichtungen sowie die Mitarbeiter von Flüchtlingsunterkünften (Leitungen, Sicherheitspersonal, Seelsorger, Dolmetscher) sensibilisieren und informieren, um auf potentielle Berührungspunkte zu extremistischen oder nachrichtendienstlichen Geschehnissen und Handlungen aufmerksam

zu machen, die sich in ihrem Arbeitsfeld ergeben können. Die Handreichung soll Hilfestellung zum Erkennen entsprechender Umstände oder möglicher Verdachtsmomente sowie zum Umgang mit Hinweisen bieten, die sich darauf beziehen.

Thematische Schwerpunkte bilden mögliche islamistische bzw. salafistische Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug, rechts-extremistische Bestrebungen und mögliches Ausspionieren von Flüchtlingen durch Mitarbeiter oder Informanten ausländischer Nachrichtendienste.

Dabei gilt es zu beachten, dass derartige Aktivitäten Ausnahmeerscheinungen darstellen und dass damit keine regelhaften Zuschreibungen zu bestimmten Ereignissen, Verhaltensweisen oder Personengruppen verbunden sind.

Insofern gilt es, sensibel und umsichtig zu agieren und bei Fragen, Verdachtsmomenten oder Hinweisen den Kontakt mit der Verfassungsschutzbehörde zu suchen, die für vertrauliche Beratung, Information und Sensibilisierung zur Verfügung steht.

Jede Behörde, jede Bürgerin und jeder Bürger sind aufgerufen, extremistische Aktivitäten bewusst wahrzunehmen und Informationen an die zuständigen Sicherheitsbehörden zu kommunizieren.

2 ISLAMISTISCHE BZW. SALAFISTISCHE AKTIVITÄTEN

Die terroristischen Aktivitäten und Gräueltaten der salafistischen Organisation „Islamischer Staat“ (IS), insbesondere in Syrien, sind ein bedeutender Auslöser für die aktuellen Flüchtlingsbewegungen nach Europa.



IS-Kämpfer im Irak

Gleichzeitig strebt der IS danach, auch in nicht-muslimischen Ländern Anhänger zu gewinnen und aktiv zu werden, um seinen Absolutheitsanspruch durchzusetzen. Die Anwendung von Gewalt gilt dabei als legitimes Mittel zu Erreichung der Ziele; wie z.B. die Anschläge von Paris am 13. November 2015 gezeigt haben.

Es besteht die Gefahr, dass in Deutschland aktive extremistische Bestrebungen salafistischer Prägung versuchen, ihre Mitgliederbasis durch Werbungs- und Rekrutierungsmaßnahmen in Flüchtlingseinrichtungen auszubauen.

Es gibt Hinweise aus anderen Bundesländern, dass dort Extremisten unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe versuchen, Flüchtlinge ideologisch zu beeinflussen und für ihre

Ziele zu gewinnen. Hilfsangebote, Spenden und Koranverteilungen durch Salafisten haben nur vordergründig einen wohlthätigen Charakter. Auf diese Weise wird versucht, Kontakte zu muslimischen Flüchtlingen aufzubauen, sie in ein salafistisches Umfeld zu ziehen und so neue Mitglieder oder Sympathisanten zu gewinnen.

Die Sicherheitsbehörden sind auf Erkenntnisse über bzw. Hinweise auf derartige Personen von Seiten haupt- oder ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe Tätiger angewiesen. Alle dazu eingehenden Hinweise werden sehr ernst genommen und sorgfältig geprüft. In Einzelfällen führte dies zur Einleitung von Ermittlungsverfahren.

Für Sachsen-Anhalt sind bislang keine fest gefügten Strukturen islamistischer Organisationen bekannt geworden. Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden gibt es aber eine geringe Anzahl von Einzelpersonen, die in Sachsen-Anhalt wohnen und überregional vernetzt sind.

Hinweise zu Aktivitäten von vermeintlichen Salafisten und IS-Sympathisanten in und im Umfeld von Asylbewerberunterkünften in Sachsen-Anhalt konnten bislang nicht bestätigt werden.

Den deutschen Sicherheitsbehörden sind wiederholt Hinweise zugegangen, dass unter den kürzlich eingereisten Asylbewerbern IS-Kämpfer nach Deutschland eingeschleust worden sein sollen. Bisher konnte jedoch kein solcher Fall für Sachsen-Anhalt bestätigt werden.

2.1 Was ist unter „Islamismus“ zu verstehen?

Der Begriff „Islamismus“ beschreibt kein einheitliches Phänomen, sondern umfasst mehrere ideologische Strömungen, die sich nach ihrem Anspruch (regional oder global) und ihrer Strategie (friedlich, gewaltorientiert oder terroristisch) erheblich unterscheiden. Gemeinsam ist ihnen der Missbrauch der Religion für politische Ziele und ihr Anspruch, die einzige wahre Form des Islam zu vertreten, die von allen Menschen zu befolgen ist.

Im Mittelpunkt islamistischer Ideologien steht eine religiös begründete, vorgeblich „gottgewollte Ordnung“. Dieser haben sich Gesellschaft und Staat unterzuordnen.

Ihre Interpretation der islamischen Glaubensgrundlagen und der daraus abgeleiteten Rechts- und Werteordnung (die aber keine „verbindliche Lehrmeinung“ im Sinne eines europäischen Kirchen- oder Theologieverständnisses ist und so nicht von der Mehrheit der Muslime geteilt wird) sehen Islamisten als einzig legitime Grundlage, die alle sozialen, juristischen, wirtschaftlichen und politischen Belange abschließend regelt und unbedingte Befolgung fordert.

2.2 Was ist „Salafismus“?

Mit dem Begriff „Salafismus“ werden zusammenfassend extremistische Strömungen des Islamismus bezeichnet, die durch besonders radikale und aggressive Lehrmeinungen und Vorgehensweisen gekennzeichnet sind.

Kennzeichnende Elemente des extremistischen Salafismus sind:

- eine aus dem wortgetreuen Verständnis von Koran und *sunna* (zur Nachahmung empfohlene Handlungsweisen und Aussagen des Propheten) abgeleitete Befürwortung frühislamischer Rechts- und Herrschaftsformen,
- die Forderung nach Anwendung sämtlicher Bestimmungen der islamischen Rechts- und Werteordnung,
- die vollständige Ausrichtung des gesellschaftlichen Lebens am Vorbild des Propheten Muhammad und seiner Gefährten, der so genannten „rechtschaffenen Altvorden“ (*al-salaf al-salih*),
- das Selbstverständnis, als Salafisten die ursprüngliche und damit einzig authentische Form des Islam zu verkörpern,
- eine dualistische Geisteshaltung, die die Welt in „Gut“ und „Böse“ bzw. „Gläubige“ und vermeintliche „Ungläubige“ unterteilt,
- die Ablehnung der im Grundgesetz festgeschriebenen Gleichberechtigung der Frau unter Verweis auf eine angeblich gottgegebene Vorrangstellung des Mannes.

Nach salafistischer Lesart ist die von Gott gesetzte Ordnung (arabisch: *Scharia*) für die gesamte Menschheit gültig und verbindlich, sie ist an jedem Ort und zu allen Zeiten durchzusetzen – gegebenenfalls auch mit Gewalt und Zwang.

Viele Vertreter des Salafismus propagieren darüber hinaus einen aggressiven Antisemitismus und verunglimpfen nicht nur Andersgläubige d.h. Juden und Christen, sondern auch alle nicht-salafistischen Muslime als Ungläubige (kuffar).



ABU BAKR AL-BAGHDADI, Anführer des IS

Unter Berufung auf das angeblich religiöse Prinzip der „Loyalität und Freundschaft gegenüber wahren Muslimen und unter Lossagung von allem Nicht-Muslimischen“ (al-wala’ wal-bara’) propagieren sie den Abbruch aller Beziehungen zu der als „ungläubig“ empfundenen Umwelt und einen Hass auf alle, die ihre salafistische Ideologie ablehnen.

Der Salafismus gilt als die dynamischste und gewaltbereiteste islamistische Bewegung und übt als „Gegenkultur“ insbesondere auf junge Menschen eine starke Anziehungskraft aus. Er bietet als diametraler Gegenentwurf zu „dem Westen“, z.B. durch markante äußerliche Alleinstellungsmerkmale (Kleidung und Sprache) sowie durch das propagierte Bild einer auserwählten Gemeinschaft mit tiefer emotionaler Zusammengehörigkeit starke Identifikationsfaktoren.

Seine Attraktivität erklärt sich zum Teil mit seiner Fähigkeit, verschiedene, unerfüllte Bedürfnisse und Sehnsüchte gleichermaßen zu befriedigen; hierzu gehören:

- eine eindeutige, religiös begründete Identität,
- Geborgenheit durch Zugehörigkeit zu einer exklusiven Gemeinschaft,
- gesellschaftliche und politische Orientierung durch Bereitstellung einer nach einfachen Prinzipien strukturierter Weltsicht,
- ein nach einfachen Regeln strukturierter Tagesverlauf,
- Erfolg und Anerkennung im salafistischen Umfeld durch offen gezeigte Frömmigkeit und Streben nach vermeintlich authentischen „islamischem Wissen“.

2.3 Welche Ziele verfolgen salafistische Ideologien?

Salafistische Bestrebungen zielen auf die vollständige und alternativlose Durchsetzung ihrer Rechts- und Werteordnung. In Bezug auf die Mittel lassen sich grob zwei verschiedene Richtungen erfassen: politischer und jihadistischer Salafismus.

Vertreter des politischen Salafismus stützen sich vornehmlich auf intensive Propagandatätigkeit – die sogenannte *Dawa* (Ruf zum Glauben/Missionierung). Demgegenüber wollen Anhänger des jihadistischen Salafismus das Ziel eines einzig auf der Grundlage des Islams geordneten menschlichen Zusammenlebens durch Gewaltanwendung erreichen.

Die Übergänge zwischen beiden Richtungen sind häufig fließend, finden sich doch auch unter politischen Salafisten gewaltbefürwortende Personen.



Internetseite des salafistischen Predigers PIERRE VOGEL

Anhänger des jihadistischen Salafismus interpretieren den Begriff „Jihad“ - im Widerspruch zur islamischen Tradition - in rein militärischen Kategorien als Verteidigung und (gewaltsame) Ausbreitung der Religion gegenüber Ungläubigen. Jihadisten rezitieren nur solche Textstellen des Koran und der Überlieferungen, die Gewalt gegen Ungläubige oder Andersgläubige rechtfertigen.



Jihadistischer Facebook-Eintrag

Das Propagieren, Fördern und Ausüben des gewaltsamen Jihad ist für jihadistische Salafisten eine individuelle Pflicht, zu der jeder „wahre Muslim“ verpflichtet ist.

Aus ihrer Sicht muss der „heilige Kampf“ zudem nicht erst von einer islamischen Instanz oder Autorität ausgerufen werden, vielmehr kann er jederzeit eigeninitiativ vorgenommen werden. Daher wirkt die Ideologie jihadistischer Salafisten insbesondere auf aktionsorientierte, potenziell gewaltaffine und religiös wenig verwurzelte junge Menschen anziehend.

Die salafistische Szene ist organisiert. Neben vielen einzelnen Akteuren, die sich meist im Internet unter Pseudonymen betätigen, gibt es zahlreiche kleinere lokale Szenen und überregionale Netzwerke.

Die überregionalen Netzwerke verwenden bestimmte Symbole als „Markenzeichen“ und spezialisieren sich auf folgende Aktionsfelder:

- Gläubige gewinnen,
- Gelder generieren,
- Gefangenen helfen,
- Gewalt unterstützen.

2.4 Warum und zu welchen Personen und Aktivitäten benötigt der Verfassungsschutz Informationen?

Der Islam ist keine extremistische Ideologie. Seine Ausübung gehört zur Religionsfreiheit und muss vom Missbrauch des Islam für politische Zwecke durch Extremisten und Terroristen sorgfältig getrennt werden. Ebenso ist eine Konversion zum Islam nicht von vornherein mit einer extremistischen Radikalisierung gleichzusetzen.

Der Verfassungsschutz sammelt und bewertet nicht Informationen zu muslimischen Flüchtlingen per se. Auch sind in der Flüchtlingshilfe wirkende Personen oder Gruppen mit islamischer Religionszugehörigkeit nicht als solche für den Verfassungsschutz von Interesse.

Relevant sind aber Erkenntnisse und Informationen, die sich auf islamistisch bzw. salafistisch motivierte extremistische und terroristische Personen bzw. Aktivitäten in diesem Umfeld beziehen.

Extremistische islamistische bzw. salafistische Ideologien stehen im Widerspruch zu den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen der Volkssouveränität, der Trennung von Staat und Kirche, der freien Meinungsäußerung und Religionsausübung sowie der allgemeinen Gleichberechtigung. Als religiös begründete Formen des politischen Extremismus negieren sie die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zielen auf deren teilweise oder vollständige Abschaffung.

Die Sammlung und Auswertung entsprechender Informationen dient gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG LSA) dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Wahrung der Sicherheit oder des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes.

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt der Verfassungsschutz daher insbesondere Informationen zu:

- sich radikalisierenden oder bereits radikalisierten islamistischen Einzelpersonen und Gruppen, die sich unter Flüchtlingen befinden,
- islamistischen Einzelpersonen oder Gruppen, die innerhalb oder außerhalb von Flüchtlingseinrichtungen aktiv sind bzw. eine Radikalisierung der dortigen Bewohner anstreben,
- islamistischen Moscheen oder Treffpunkten, die auch von Flüchtlingen besucht werden.

Mit Wirkung vom 12. September 2014 erließ der Bundesminister des Innern eine Verbotsverfügung gegen die Vereinigung IS, da die Tätigkeit des IS Strafgesetzen zuwiderläuft und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

Wie sich aus § 20 Abs. 1 VereinsG ergibt, umfasst das Betätigungsverbot sowohl unterstützende Tätigkeiten im Internet, wie das Einstellen von Beiträgen, Bildern oder Videos vor allem in sozialen Netzwerken, sowie auch die Teilnahme an Demonstrationen von oder für den IS.

Verboten sind zudem das Werben für den IS, das Zeigen seiner Symbole, jede Art von Unterstützungshandlungen, das Werben um Geld, von Material und vor allem das Anwerben von Kämpfern.

Weiterhin wurde verfügt, dass das Vermögen des IS beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen wird.

Die öffentliche Verwendung der Kennzeichen des IS ist ebenfalls verboten. Die Verwendung betrifft vorwiegend die Symbole der Medienstellen des IS sowie die „Jihad-Flaggen“.



Flagge des IS

2.5 Was macht eine Radikalisierung aus und was sind mögliche Auslöser?

Der Begriff „Radikalisierung“ meint die zunehmende Hinwendung von Personen oder Gruppen zu einer extremistischen Denk- und Handlungsweise und die steigende Bereitschaft, zur Verwirklichung ihrer Zielvorstellungen illegitime Mittel, darunter auch Gewalt, zu befürworten, zu unterstützen und/oder einzusetzen.

Radikalisierung ist ein individueller Prozess. Ein typisches Profil einer radikalisierten Person oder Gruppe existiert nicht.

Radikalisierungsprozesse können rasch oder über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen und inneren wie äußeren Ursachen und Einflüssen unterliegen. Häufig kommt es jedoch über persönliche Kontakte zu ersten Berührungspunkten mit dem Islamismus.

Auch die grenzenlose Verfügbarkeit islamistischer Propaganda im Internet spielt eine erhebliche Rolle.

Für Außenstehende sind Radikalisierungsprozesse nicht immer unmittelbar zu erkennen, im Einzelfall können sie auch verdeckt ablaufen.

Folgende Möglichkeiten einer Radikalisierung sind denkbar:

- Radikalisierung durch Kontakte in einer Einrichtung, z.B. durch einen radikalisierten Mitbewohner oder Mitarbeiter (Dolmetscher, Sicherheitspersonal etc.),
- Selbstradikalisierung durch eigeninitiatives Beschäftigen mit islamistischer Ideologie, z.B. über islamistische Internetinhalte in sozialen Medien oder Kontakte mit islamistischen Akteuren,



Logo Al-Hayat Media Center des IS

- Radikalisierung durch Kontakte außerhalb der Einrichtungen, z.B. den Besuch einer islamistischen Moschee oder Kontakte mit Islamisten im Zuge von Hilfsangeboten (z.B. Spenden, Übersetzerdienste, Begleitung bei Behörden gängen).

2.6 Was sind mögliche Anhaltspunkte für eine islamistische Radikalisierung?

Wichtig ist, dass es keinen einzelnen Indikator gibt, der allein für sich genommen eindeutig auf eine Radikalisierung hindeutet. Radikalisierung zeigt sich vielmehr in einem Zusammenwirken mehrerer Indikatoren.

Merkmale dafür können unter anderem sein:

- Behauptung, der Islam sei die einzig „wahre“, legitime, und vor allem in jeder Hinsicht überlegene Religion
- Beschäftigung mit islamistischen Inhalten (z.B. Aufsuchen salafistischer Prediger oder Treffpunkte, Konsum islamistischer Propaganda [z.B. Schriften, Internet]),



Homepage „Die wahre Religion“

- kompromisslose Ablehnung des vor Radikalisierungsbeginn geführten „unislamischen“ Lebens,
- (aggressives) Abgrenzungs- und Rückzugsverhalten (z.B. durch Abbruch von Kontakten und die Diffamierung Andersdenkender als „Ungläubige“ [sog. Kuffar]),

- abrupte Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes (z. B. Wechsel des Kleidungsstils zu vermeintlich traditioneller Tracht, Tragen eines sog. „Salafistenbarts“, also eines langen Vollbarts bei rasierter Oberlippe),



Salafistische Prediger Bilal Philips und Pierre Vogel

- kompromissloses Einfordern besonders strenger religiöser Normen und Riten bzw. Kleidervorschriften,



- religiös-politische Äußerungen ohne die Bereitschaft, sich auf andere Argumente einzulassen,
- aggressive Missionierungsversuche im sozialen Umfeld und Bemühungen, das „unislamische“ Umfeld zu einem Übertritt zum „wahren“ Islam zu bewegen,

Es ist zu beachten, dass äußerliche Veränderungen, z.B. ein striktes Einhalten von Gebetszeiten und islamischen Speisegeboten, nicht zwangsläufig eine Radikalisierung bedeuten. Sie können auch eine nicht-extremistische Besinnung auf religiöse Werte oder eine besonders fromme Religionsausübung bedeuten. Entscheidend für das Erkennen von Radikalisierungsprozessen ist eine sorgfältige Betrachtung und Würdigung aller Äußerungen und Verhaltensweisen der Person oder Gruppe.

Grundsätzlich gilt: Je mehr Merkmale zusammen auftreten, je deutlicher sie erkennbar sind und je stärker sich aktuelle Verhaltensweisen einer Person oder Gruppe von früherem Verhalten unterscheiden, um so mehr sollten sie Anlass zu Aufmerksamkeit und Beobachtung sowie erforderlichenfalls zu weiteren Maßnahmen wie einer Kontaktaufnahme mit der Polizei oder dem Verfassungsschutz sein.

2.7 Gibt es Beispiele für islamistische Anwerbungs- bzw. Rekrutierungsversuche?

Angesichts der wachsenden Anzahl von Flüchtlingen, die häufig aus muslimischen Ländern bzw. muslimisch besie-

delten Gebieten stammen, versuchen Salafisten die Situation auszunutzen. Hilfsangebote, Spenden und Koranverteilungen durch Salafisten haben nur vordergründig einen wohlthätigen Charakter. So wird versucht, Kontakt zu muslimischen Flüchtlingen aufzubauen, diese in ein salafistisches Umfeld zu ziehen und so neue Mitglieder oder Sympathisanten zu gewinnen.



Logo und Anzeige der salafistischen Organisation „Medizin mit Herz“

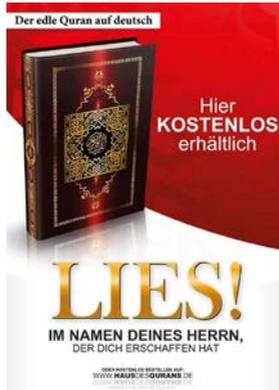
Hilfstätigkeiten zielen bewusst darauf ab, integrative Maßnahmen der Gesellschaft zu konterkarieren und eine Identifikation der Flüchtlinge mit den Werten einer offenen, toleranten Gesellschaft zu verhindern.



Logo der salafistischen Hilfsorganisation „Helfen in Not“

Hinzuweisen ist auch auf die salafistische LIES!-Kampagne. Diese Kampagne, bei der Koranexemplare verteilt werden, spielt eine wichtige Rolle bei der Radikalisierung junger Muslime.

Sie ist inzwischen Teil einer salafistischen Jugendkultur geworden. Radikalisierte Muslime, auch Syrienausreisende, sind von LIES! maßgeblich beeinflusst worden.



Werbeposter der Lies!-Kampagne

Die verteilten Koranausgaben als solche sind nicht zu beanstanden. Es sind vielmehr die salafistisch motivierte Verteilaktion und die in diesem Rahmen angestrebten Kontakte und Werbungsversuche, die radikalisierende Faktoren darstellen.



Lies!-Stand in Essen

Nachfolgend sind einige hypothetisch konstruierte Fallbeispiele angeführt, die in der Realität aber durchaus so oder in ähnlicher Weise auftreten können.

Sie beleuchten Aktivitäten, die unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe der Gewinnung bzw. Radikalisierung von Anhängern dienen könnten.

- *Hypothetisches Fallbeispiel I: Bücherspende*

Eine Person übergibt einer Flüchtlingseinrichtung im Namen einer Organisation oder Moschee eine Bücherspende.

Da dem Personal der Einrichtung die Organisation oder Moschee von einem Dolmetscher als „radikal“ beschrieben wurde, kontaktiert man den Verfassungsschutz und bittet um Rat, ob eine Verteilung der Bücher bedenklich ist. Dort stellt man fest, dass die Bücher islamistische Inhalte haben und die Autoren für ihre antisemitischen Einstellungen bekannt sind. Die spendende Organisation gilt als Treff salafistischer Gruppen.

- *Hypothetisches Fallbeispiel II: Freizeitangebote für Flüchtlinge*

Ein salafistischer Verein bietet an, mit Kindern von Flüchtlingen und deren Familien einen gemeinsamen Tag mit Essen und Spielen zu verbringen.

Im Rahmen der Veranstaltung verbreiten die Organisatoren unterschwellig ihre Botschaften – in Vorträgen oder bei Diskussionen und Ansprachen am Rande.

- *Hypothetisches Fallbeispiel III: Hilfsleistungen eines Mitarbeiters*

Ein salafistischer Aktivist findet in einer Flüchtlingsunterkunft Anstellung, z.B. als Betreuer, als Dolmetscher oder im Wachdienst.

Es gelingt ihm, ein Vertrauensverhältnis zu Flüchtlingen aufzubauen, denen er neben Sachspenden auch arabischsprachige Flyer mitbringt.

Der Aktivist ermutigt sie nachdrücklich, sich stärker auf den Koran zu besinnen und regelmäßig zu beten. Er verweist auf eine Moschee, in der „eine besonders reine Form des Islam gelehrt wird.“

- *Hypothetisches Fallbeispiel IV: Einladungen zu religiösen Veranstaltungen*

Mehrere junge Männer in salafistischen Gewändern gehen auf Flüchtlinge in einer Aufnahmeeinrichtung zu und spenden neben Kleidern auch Korane und Gebets-teppiche.

Im Verlauf der Gespräche mit Bewohnern erkundigen sich die Männer nach den religiösen Praktiken in der Einrichtung und laden sie zum Gebet in eine vorwiegend von Islamisten besuchte Einrichtung ein. Sie bieten den Flüchtlingen gemeinsame Essen und die Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten, z.B. am islamischen Opferfest, an und bieten auch an, die An- und Abreise mit einem Fahrdienst sicherzustellen.

2.8 Gibt es Beispiele für mögliche Radikalisierungsprozesse und ihre Auslöser?

Die nachfolgenden theoretischen Fallbeispiele zeigen Anhaltspunkte für salafistische Radikalisierungen und damit verbundene Verhaltensänderungen.

- *Hypothetisches Fallbeispiel I: Radikalisierung einer Gruppe von Flüchtlingen durch einen Imam*

In einer Flüchtlingseinrichtung fällt auf, dass sich eine Gruppe von Flüchtlingen durch veränderte Verhaltensweisen gegenüber den anderen Bewohnern zunehmend abgrenzt.

Die Gruppenmitglieder lassen sich Bärte wachsen. Ihre Mahlzeiten nehmen sie in sitzender Haltung auf dem Fußboden ein, wobei hier religiöse Themen immer im Mittelpunkt der Gespräche stehen.

Den Kontakt zu anderen Bewohnern suchen sie nur noch über die Verwicklung in Diskussionen über die vermeintlich wahre Auslegung des Islam. Erfahren sie Kritik an ihren Ansichten, reagieren sie mit Beschimpfungen.

In einem Gespräch der Leitung mit dem Sicherheitspersonal der Flüchtlingseinrichtung wird deutlich, dass die Gruppe bereits seit längerem von einem Imam besucht wird, dessen Predigten bei anderen Bewohnern aufgrund ihrer radikalen Inhalte Ablehnung gefunden hatten. Diese hatten zudem geäußert, dass der Imam eine besonders konservative Auslegung des Koran vertritt.

- *Hypothetisches Fallbeispiel II: Antisemitische Positionen eines Flüchtlings*

Ein Asylsuchender äußert gegenüber einem Seelsorger in einer Flüchtlingsseinrichtung, dass Allah ihn zum heiligen Krieger macht und die „Vernichtung der Juden nur noch eine Frage der Zeit ist“. Ausdrücklich billigt er Anschläge in Israel.

- *Hypothetisches Fallbeispiel III: Glorifizierung des sogenannten Islamischen Staates (IS)*

Ein jugendlicher muslimischer Bewohner einer Flüchtlingsunterkunft fällt auf, weil er häufig im Internet islamistische bzw. salafistische Seiten besucht.



Logo Globale Islamische Medienfront

Insbesondere schaut er sich auf seinem Smartphone über das Videoportal Youtube verstärkt Videos aus dem syrischen Bürgerkrieg an.



Screenshot Youtube-Video mit IS-Flagge

Gegenüber einem Flüchtlingsbetreuer äußert er in einem Gespräch, dass das „Regime des Diktators Assad brutalste Gräueltaten an den Muslimen begeht“. Der Flüchtling erklärt dies mit der religiösen Zugehörigkeit Assads, der als Alawit die syrischen „Glaubensbrüder und –schwestern auch mit Giftgaseinsätzen auszurotten“ versucht. Angesichts dieser Taten, so seine Meinung, ist ein Kampf gegen „die ungläubige syrische Regierung“ in jeder Hinsicht legitim. Dem Flüchtlingsbetreuer entgeht nicht, dass der Flüchtling als Hintergrundbild seines Smartphones die Flagge des IS gewählt hat. Gegenüber anderen Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft äußert er, dass die „tapferen Kämpfer der *Daula* [arabisches Synonym für den IS] die *Umma* [arabisch: muslimische Gemeinschaft] verteidigen“.

3 RECHTSEXTREMISTISCHE AKTIVITÄTEN

Derzeit sind die Themen „Asyl“, „Flüchtlinge“ und „Migration“ mit steigender Tendenz zentrale Aktions- und Agitationsfelder aller Spektren des Rechtsextremismus.

Neben der sichtbar gestiegenen Anzahl von Straf- und Gewalttaten mit rechtsextremistischer Motivation organisieren rechtsextremistische Parteien und die regionalen rechtsextremistischen Szenen nahezu wöchentlich Demonstrationen, Kundgebungen oder Mahnwachen im Kontext zur Asylpolitik.

Dieser bundesweit zu verzeichnende Trend ist so auch in Sachsen-Anhalt zu beobachten.

Neben der Unterwanderung oder Vereinnahmung nicht-extremistischer Protestformen, z.B. regionaler PEGIDA-Bewegungen, durch Rechtsextremisten ist auch auf agitatorische Aktionen der rechtsextremistischen Parteien NPD und „Die Rechte“ hinzuweisen. Sowohl quantitativ als auch qualitativ wurden diese Aktivitäten in den letzten Monaten in Wort und Tat verstärkt.



Logo Partei „Die RECHTE“

„Die Rechte“ versucht, Sympathisanten und Gefolgsleute insbesondere im Neonazi-spektrum der Freien Kräfte für sich zu gewinnen und fällt durch eine Vielzahl von demonstrativen Aktionen, oftmals zwei bis drei pro Woche, auf.

Sie spricht besonders junge Menschen an und fungiert in den Regionen innerhalb der Szene zunehmend als Sammelbecken.

Die subkulturell geprägte gewaltbereite rechtsextremistische Szene bildet die größte Gruppe im rechtsextremistischen Personenpotenzial. Diese Szene ist derzeit von einer besonders dynamischen Entwicklung im Hinblick auf Personen, Strukturen und Aktionsformen geprägt.

Ein Beispiel dafür ist die „Brigade“, die sich Mitte 2014 in Halle (Saale) gebildet hat. Bei der „Brigade Halle“ handelt es sich um eine Gruppierung, die aus der virtuellen in die reale Welt getreten ist. Sie ist ein Konglomerat aus Rechtsextremisten und Hooligans, die sich organisatorisch und optisch der Rockerszene angepasst haben. Auch die Wortwahl „Brigade“ deutet auf eine militärische und gewaltgeneigte Ausrichtung hin.

Sie fand mit der "Brigade Bitterfeld" bereits Nachahmer.

Auch das Internet ist eine wichtige Informations- und Kommunikationsdrehscheibe: Rechtsextremistische Gruppierungen und Parteien verbreiten vorzugsweise in den sozialen Netzwerken ihre fremdenfeindlichen Botschaften

(z.B. „Schluss mit der volkszerstörerischen Asylpolitik“, „Asylflut stoppen!“ sowie entsprechende „asylkritische“ Forderungskataloge). Zugleich mobilisieren sie über das Internet für Anti-Asyl-Agitationsformen verschiedenster Art (z.B. Kundgebungen, Demonstrationen, Transparent- und Plakataktionen, Flugblattverteilungen). Darüber hinaus beflügelt der Anonymitätsfaktor der sozialen Netzwerke die Motivation von Rechtsextremisten, sich im Internet abschätzend, beleidigend oder in sonstiger strafrechtlich relevanter Form beispielsweise gegen die Asylpolitik oder Asylbewerber zu artikulieren.

Die Straf- und Gewalttaten der politisch motivierten Kriminalität mit direktem Bezug zu einer Asylbewerberunterkunft haben im Vergleich zum Vorjahr erheblich zugenommen. Mit Blick auf den derzeitigen Anstieg der Asylbewerberzahlen muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung anhalten wird.

3.1 Warum benötigt der Verfassungsschutz Informationen?

Ausländerfeindliche Agitation, die Verunglimpfung politisch Verfolgter, die Herabwürdigung Asylsuchender und die gruppenbezogene Zuschreibung negativer Eigenschaften stehen im Widerspruch zu den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen der Menschenwürde und des Gleichheitsgebots und verletzen die freiheitliche demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Eine quantitativ und qualitativ verschärfte fremdenfeindliche Agitation kann wiederum eine Radikalisierung von rechtsextremistischen bzw. entsprechend ideologisch beeinflussten Einzelpersonen und Gruppierungen und eine Absenkung der Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt – insbesondere auch gegen Flüchtlingseinrichtungen und Flüchtlinge selbst – nach sich ziehen.

Nicht auszuschließen sind auch mögliche propagandistische und aktionistische Wechselwirkungen zwischen den gewaltorientierten rechts- und linksextremistischen Spektren.

3.2 Zu welchen Personen benötigt der Verfassungsschutz Informationen?

Für den Verfassungsschutz von Interesse sind Informationen insbesondere zu Personen oder Gruppierungen, die

- sich fremdenfeindlich oder rassistisch vor allem in Bezug auf Flüchtlinge äußern,
- unter fremdenfeindlichen oder rassistischen Rufen Gegenstände auf Flüchtlingseinrichtungen werfen oder Flüchtlinge unmittelbar tötlich attackieren,
- an Flüchtlingseinrichtungen oder in ihrer Nähe fremdenfeindliche oder rassistische Aufkleber, Plakate, Transparente oder Graffiti anbringen oder
- dort fremdenfeindliche oder rassistische Broschüren, Flyer etc. verteilen,

- zur Teilnahme an fremdenfeindlichen oder rassistischen Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug aufrufen und dafür mobilisieren.

Besonders relevant sind zudem solche Personen, die durch ihre Propaganda – beispielsweise im Internet oder bei Demonstrationen vor Flüchtlingseinrichtungen – gezielt eine flüchtlingsfeindliche Stimmung erzeugen oder zu Gewalttaten gegen Flüchtlinge oder ihre Unterkünfte anstacheln.

3.3 Gibt es Beispiele, die rechtsextremistische Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug verdeutlichen?

Rechtsextremistische Agitation gegen Flüchtlingseinrichtungen kann ganz unterschiedliche Ausprägungen und Formen haben.

Typische Aktionen reichen von der Verteilung von Flugblättern gegen die Planung, den Bau oder Betrieb einer bestimmten Einrichtung, das Anbringen von Anti-Asyl-Plakaten oder Aufklebern bis hin zu Demonstrationen gegen die Unterbringung von Flüchtlingen.



Aufkleber der Partei „Der III. Weg“ in Staßfurt

Begründet werden die Proteste oft mit Schlagworten, wie „Masseneinwanderung“, „Asylflut“, „Überfremdung“ oder „Islamisierung“, sowie mit einer vermeintlich zu erwartenden Steigerung der Kriminalität im Umfeld von Flüchtlings-einrichtungen.

Rechtsextremisten veröffentlichen auch Ratschläge im Internet, zu welchen Mitteln im Hinblick auf die Thematik gegriffen werden kann. Beispiel ist die rechtsextremistische Partei „Der III. Weg“, die einen Leitfaden mit dem Titel „Wie be- bzw. verhindere ich die Errichtung eines Asylantenheims in meiner Nachbarschaft“ zur Verfügung stellt.



Logo Partei „Der III. Weg“

Aktivitäten von Rechtsextremisten gegen Flüchtlingsunterkünfte können auch Straftaten darstellen: z.B. Propagandadelikte beim Skandieren ausländerfeindlicher Parolen vor einer Unterkunft, Sachbeschädigungen durch beleidigende und rassistische Farbschmierereien oder Steinwürfe auf Fensterscheiben sowie Brandstiftungen in unbewohnten oder bewohnten Flüchtlings-einrichtungen.



Rechtsextremistische Schmiererei in Thale.

WAW = Weißer Arischer Widerstand, 88 bedeutet Heil Hitler

Zum Teil werden Flüchtlinge bzw. Personen, die dem äußeren Erscheinungsbild nach dafür gehalten werden, im Umfeld ihrer Unterkünfte in fremdenfeindlicher bzw. rassistischer Motivation direkt verbal und körperlich angegriffen.

Der Verdeutlichung dienen auch folgende Fallbeispiele:

- *Hypothetisches Fallbeispiel I: Fremdenfeindliche und rassistische Handlungen an einer Flüchtlingsunterkunft*
Eine Gruppe Jugendlicher kommt an einer Flüchtlingsunterkunft vorbei. Sie stimmen Gesänge an, in denen fremdenfeindliche und rassistische Worte fallen, wie z.B. „kleines Negerlein“, „alle Kanaken müssen raus“, „Untermenschen“. Anschließend werfen sie Pflastersteine auf das Gelände und zünden Böller. Den Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma der Einrichtung beschimpfen sie als „Volksverräter“ und zeigen den „Hitlergruß“. Dabei rufen sie lautstark: „Sieg Heil!“.

- *Hypothetisches Fallbeispiel II: Neonazistische Schmierereien und ein versuchter Brandanschlag*

Unbekannte beschmieren die Mauer einer Flüchtlingsunterkunft mit SS-Runen, dem Hakenkreuz, und dem Zahlenpaar „88“. Vor dem Gelände verstreuen sie Flyer der NPD, die auf eine angebliche „Umvolkung“ der deutschen Gesellschaft verweisen. Mitarbeiter der Unterkunft stellen Brandspuren und Glasscherben an einem unmittelbar hinter der Mauer gelegenen Wohnquartier für Flüchtlinge fest. Ermittlungen ergeben, dass ein „Molotow-Cocktail“ auf das Gelände geworfen worden war.

- *Hypothetisches Fallbeispiel III: Volksverhetzende Äußerungen*

Ein Flüchtlingshelfer wird vor einer Unterkunft von einer Person in ein Streitgespräch verwickelt. Aggressiv stellt diese die Frage, weshalb so viele Flüchtlinge in ihrem Heimatort aufgenommen werden müssen. Dies, so ihre Meinung, „zersetzt die deutsche Gesellschaft, denn die Asylanten vergewaltigen unsere Frauen, sind allesamt kriminell und wollen nicht arbeiten.“

4 AUSLÄNDEREXTREMISTISCHE AKTIVITÄTEN

Politik, Strategie und Aktionen nicht-islamistischer extremistischer Ausländerorganisationen in Deutschland werden von den Ereignissen in den Herkunftsländern bestimmt. Entsprechend zielen sie – oftmals auch durch den Einsatz von Gewalt und Terror – auf eine radikale Veränderung der politischen Verhältnisse im Heimatland.

Deutschland gilt den meisten als sicherer Rückzugsraum. Von hier aus können sie die Heimatorganisation propagandistisch unterstützen, vor allem aber auch finanziell und ideell, z.B. durch Spendensammlungen oder Veranstaltungen, aber auch mittels wirtschaftlicher Betätigung zur Erlangung von Finanzmitteln oder Geldwäsche.

Ausländische extremistische Organisationen versuchen, auch unter Flüchtlingen Anhänger und Aktivisten zu gewinnen und sie für ihre Ziele zu vereinnahmen.

Besonders hervorzuheben sind dabei die wachsenden Aktivitäten der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) – sowie deren Folge- und Nebenorganisationen - vor dem Hintergrund der kritischen und sich verschärfenden Entwicklung des Konflikts in der Türkei und in Syrien.



Flagge der PKK



Jugendorganisation der PKK

Auf dem Gebiet von Sachsen-Anhalt ist die PKK die einzige ausländische extremistische Organisation, die über eigene Strukturen verfügt. Es ist von einem Personenpotenzial in Sachsen-Anhalt von schätzungsweise 200 Mitgliedern und Anhängern auszugehen.

Die Aktivitäten sachsen-anhaltischer PKK-Mitglieder und PKK-Sympathisanten beschränken sich zumeist auf die Teilnahme an bundesweiten Großveranstaltungen, die Organisation örtlicher Veranstaltungen sowie das Requirieren von Geldern über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und den Verkauf von entsprechenden Publikationen.

4.1 Warum und zu welchen Personen und Organisationen benötigt der Verfassungsschutz Informationen?

Im nicht-islamistischen Ausländerextremismus finden sich Ideologeelemente aus dem Rechts- und Linksextremismus; einige Organisationen verfolgen auch separatistische Bestrebungen.

Es handelt sich nicht um ein einheitliches Spektrum, sondern um sehr unterschiedliche Organisationen und Gruppierungen mit verschiedensten Zielsetzungen. Neben dem Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Völkerverständigung können ausländerextremistische Bestrebungen mit ihren Aktivitäten in Deutschland auch die innere Sicherheit gefährden.

In Bezug auf die Flüchtlingssituation und damit verbundene ausländerextremistische Aktivitäten richtet sich das Aufklärungsinteresse des Verfassungsschutzes vor allem auf

- Anhänger, Sympathisanten und Mitglieder der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und
- ihres syrischen Ablegers, der „Partei der demokratischen Union“(PYD).

Zentrale Forderung der PKK (und auch der PYD) ist die erweiterte kulturelle und politische Eigenständigkeit bzw. Selbstverwaltung für die kurdische Minderheit in der Türkei und den angrenzenden kurdischen Siedlungsgebieten in Syrien und dem Irak. Dieses Ziel versucht sie auch mit Gewalt durchzusetzen.

Der Organisation ist es gelungen, den Kampf der Kurden gegen den sogenannten Islamischen Staat propagandistisch zu einem Kampf der PKK gegen Jihadisten umzuformulieren. Damit konnte sie nicht nur ihre Reputation erheblich erhöhen sondern auch die öffentliche Wahrnehmung ihres eigenen Absolutheitsanspruchs und der eigenen terroristischen Handlungsweise in den Hintergrund drängen.

Trotz des Betätigungsverbots unterhält die PKK in Deutschland weiterhin einen illegalen und konspirativ handelnden Funktionärskörper. Eines der wichtigsten Aktionsfelder der PKK für ihre Propagandaarbeit in Deutschland sind Demonstrationen und Kundgebungen.

Zu den im Mittelpunkt stehenden Agitationsthemen gehören neben der Situation des inhaftierten PKK-Führers Öcalan und der Forderung nach einer Aufhebung des PKK-Verbots vorrangig die militärischen Auseinandersetzungen in den kurdischen Siedlungsgebieten in Syrien, im Irak und in der Türkei.

4.2 Woran sind Bestrebungen kurdischer Extremisten zu erkennen?

Um ihre Bestrebungen nach Legitimierung nicht zu gefährden, wird die PKK derzeit nicht daran interessiert sein, mit gewalttätigen Aktionen in Erscheinung zu treten und entsprechend auf ihre Anhängerschaft einwirken. Gleichwohl können einzelne medial wirksame Ereignisse aufgrund hoher Emotionalisierung unter den Anhängern der PKK zu militantem Verhalten führen.

Hinweise auf ausländerextremistisch motivierte Bestrebungen im Sinne der PKK und der PYD kann eine aggressive Verfolgung folgender Aktivitäten geben, die der politischen Agenda dieser Organisationen entsprechen:

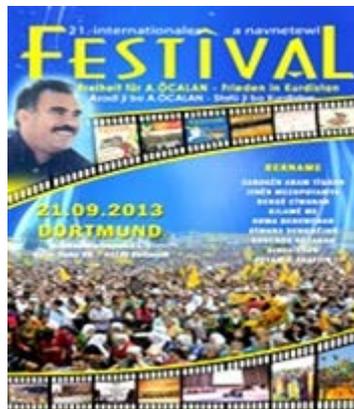
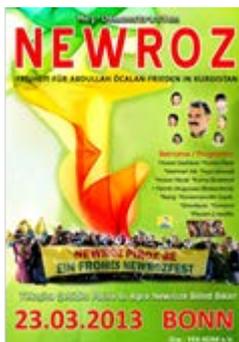
- die Thematisierung der Situation des inhaftierten Führers der PKK, Abdullah ÖCALAN bzw. die Forderung nach dessen Freilassung,



- die Nutzung der kurdischen Bezeichnungen „Rojava“ bzw. „Kobane“. Der mehrheitlich kurdisch besiedelte Kanton Rojava und die Stadt Kobane in Nordsyrien gelten PKK/PYD-Anhängern als Synonyme für den Kampf um Selbstverwaltung und den Widerstand gegen den IS,



- die Werbung zur Teilnahme an Veranstaltungen der PKK (z.B. zu einer zentralen Veranstaltung anlässlich des kurdischen Neujahrsfest „Newroz“ oder dem „Internationalen Kurdischen Kulturfestival“),



Plakate PKK-Veranstaltungen

- Spendensammlungen für die PKK oder die PYD unter kurdischstämmigen Flüchtlingen.

4.3 Gibt es Fallbeispiele zu Aktivitäten kurdischer Extremisten mit Flüchtlingsbezug?

Gerade aufgrund der aktuellen Situation in Syrien und im Nordirak befinden sich unter den nach Deutschland reisenden Flüchtlingen auch viele kurdischstämmige Personen, die von der PKK in den Flüchtlingseinrichtungen für ihre Zwecke rekrutiert werden könnten. Da ihr Ableger PYD in Syrien gegen Jihadisten kämpft, genießt sie bei den vor dem IS flüchtenden Personen kurdischer Abstammung ohnehin eine gewisse positive Wahrnehmung als „Helfer“ und „Befreier“.

Nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes werden kurdischstämmige Familien bereits in den Flüchtlingseinrichtungen von der PKK kontaktiert. Die Organisation baut zur Rekrutierung neuer Aktivisten gezielt einen vertrauensvollen Kontakt auf (z.B. über gezielte Hilfestellung beim Asylverfahren) und nutzt diesen dann, um insbesondere junge Menschen im Sinne ihrer Ideologie zu beeinflussen.

Folgende hypothetische Fallbeispiele sollen die Aktivitäten kurdischer Extremisten illustrieren:

- *Hypothetisches Fallbeispiel 1: Werbung zur finanziellen Unterstützung der PKK und der PYD*

Eine Gruppe kurdischer Jugendlicher bringt am Eingang einer Flüchtlingsunterkunft ein Plakat mit dem Konterfei Abdullah ÖCALANs an und versucht, vorbeikommende Flüchtlinge in politische Diskussionen zur Situation Syriens und der Türkei zu verwickeln.

Außerdem fordern sie Flüchtlinge auf, Geldspenden in eine mitgebrachte Spendendose einzuwerfen. Die Jugendlichen deuten an, dass die gesammelten Spenden „in die Türkei oder sogar nach Nordsyrien“ gehen.

Dabei geben sie zu verstehen, dass der innenpolitische Kurs der türkischen Regierung als „Heuchelei“ zu werten sei; der türkische Premier Erdogan habe „den Friedensprozess mit der PKK verraten“, die derzeitigen Gewalt-handlungen der Organisation seien daher legitim und als „bloßes Wahrnehmen eines Widerstandsrechts“ zu verstehen.

- *Hypothetisches Fallbeispiel II: Bücher- und Zeitschriften-spenden*

Ein ehrenamtlicher kurdischsprachiger Flüchtlingshelfer bietet Flüchtlingen kurdischer Herkunft Dolmetscherdienste bei Behördengängen an. Er spendet ihnen auch aus seinem Privatbesitz Kleidung, Bücher und Zeitschriften, wie z.B. die „*Yeni Özgür Politika*“ und die „*Serxwebûn*“, die als Sprachrohre der PKK gelten. Wie das Sicherheitspersonal der Unterkunft erfährt, berichtet der Helfer einigen Flüchtlingen bisweilen von einer türkischen Gefängnisinsel mit Namen „İmralı“. In diesem Zusammenhang lässt er die Worte fallen: „*Bijî Serok Apo!*“ (kurdisch: „Es lebe der Führer Apo!“; Apo ist der Spitzname Abdullah ÖCALANS).

5 NACHRICHTENDIENSTLICHE AKTIVITÄTEN

Nicht wenige fremde Nachrichtendienste legen ihr Augenmerk seit je her besonders auf im deutschen Exil lebende Oppositionelle und versuchen, diese auszuforschen, zu unterwandern und deren Aktivitäten einzudämmen. Oppositionelle Aktivitäten im Exil können auch Auswirkung auf die Sicherheit von in der Heimat verbliebenen Familienangehörigen haben.

Der überwiegende Teil der derzeit in Deutschland Schutzsuchenden Flüchtlinge stammt aus Ländern bzw. Kriegs- und Krisenregionen, in denen staatliche Strukturen nur noch begrenzt oder nur in bestimmten Teilen des Landes vorhanden sind, wie z.B. aus Syrien oder dem Irak. Obwohl es insoweit auf den ersten Blick unwahrscheinlich erscheint, dass Nachrichtendienste solcher Herkunftsstaaten eine Gefahr für Flüchtlinge darstellen könnten, verhält es sich tatsächlich anders. Es ist davon auszugehen, dass auch deren Nachrichtendienste nach wie vor existent sind und über leistungsfähige Strukturen im In- und Ausland verfügen.

Wer sich in der Heimat gegen das herrschende Regime engagiert hat, ist auch in Deutschland eine potenzielle Zielperson für den Nachrichtendienst des Herkunftslandes. Dessen Ziel ist mindestens die Ausspähung des Flüchtlings und dann auch seiner Familie in der Heimat und darüber hinaus gegebenenfalls die Ausübung von Druck oder auch die sogenannte Anbahnung als menschliche Quelle.

Die aktuellen Flüchtlingsbewegungen bieten für ausländische Nachrichtendienste eine Chance, verdeckt agierendes, nachrichtendienstlich geschultes Personal oder hauptamtliche Nachrichtendienstoffiziere - häufig unter Nutzung einer falschen Identität - nach Deutschland zu schleusen.

Auch wenn bisher keine konkreten Fälle bekannt geworden sind, ist davon auszugehen, dass fremde Nachrichtendienste entsprechend agieren.

5.1 Warum benötigt der Verfassungsschutz Informationen?

Als Flüchtling getarnte Nachrichtendienstangehörige können entweder selbst Informationsbeschaffung durch Ausforschung der „Mitflüchtlinge“ betreiben oder nachrichtendienstliche Operationen unterstützen, die aus den Zentralen der Dienste in den Heimatländern geführt werden. Auch der Einsatz als „agent provocateur“ ist im Flüchtlingsumfeld denkbar. So kann ein eingeschleuster Nachrichtendienstangehöriger als Unruhestifter auftreten, um entweder das Gastland selbst oder andere Flüchtlinge in Misskredit zu bringen.

Möglich ist auch, dass sich unter den Flüchtlingen ehemalige Angehörige von Nachrichtendiensten bzw. des Militär befinden, die desertiert sind und sich von ihrer Tätigkeit distanzieren haben, um sich nicht oder nicht mehr an staatlich angeordneter Verfolgung oder Kriegsverbrechen beteiligen zu müssen. Dieser Personenkreis hat häufig das Bedürfnis, sich zu offenbaren und verfügt zumeist über In-

formationen zum strukturellen und personellen Aufbau des ehemals eigenen Dienstes, die für die deutschen Sicherheitsbehörden von Interesse sein können. Die Personen können möglicherweise auch zur Identifizierung von Kriegsverbrechern beitragen.

Zur Wahrung deutscher Hoheitsrechte einerseits und andererseits um insbesondere regimekritische Flüchtlinge (und deren in der Heimat verbliebene Angehörige) wirksam vor Aktivitäten der Nachrichtendienste ihrer Herkunftsländer schützen zu können, ist es erforderlich, mutmaßliche Aktivitäten von fremden Nachrichtendiensten in Flüchtlingsheimen und im Flüchtlingsumfeld zu erkennen und zu verifizieren sowie verdeckt agierende Agenten zu identifizieren und an der weiteren Ausübung ihrer nachrichtendienstlichen Aktivitäten zu hindern.

Daher benötigt der Verfassungsschutz Informationen zu Flüchtlingen oder Personen aus dem Flüchtlingsumfeld (z.B. Dolmetscher oder Beschäftigte bei Firmen, die in die Versorgung und Unterbringung eingebunden sind), die

- in Deutschland mutmaßlich von Angehörigen eines fremden Dienstes ausgespäht werden oder wurden,
- in Verdacht stehen oder bezichtigt werden, andere Flüchtlinge auszuspähen,
- von Dritten gebeten oder genötigt wurden, über Flüchtlinge Auskunft zu geben,

- von sich selbst behaupten, vor ihrer Flucht einem fremden Nachrichtendienst angehört zu haben oder
- scheinbar mit falscher Identität nach Deutschland gereist sind.

Konkrete Hinweise oder Verdachtsmomente sollten daher dem Verfassungsschutz gemeldet werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Generalverdacht, z.B. gegen ausländische Dolmetscher oder Helfer, ausgesprochen wird. In der Regel werden entsprechende Personen aus humanitären Motiven ihre Dienste anbieten. Eine nachrichtendienstliche Motivation oder Beauftragung wird die Ausnahme darstellen, sich aber eben gerade „unverdächtiger“ Formen des Auftretens bedienen. Es gilt zu beachten, dass entsprechende Aktivitäten konspirativ, unter Nutzung von Legenden, Tarnungen und Vorspiegelung falscher Tatsachen in äußerlich unverdächtig erscheinender Weise erfolgen, um nicht aufzufallen.

5.2 Gibt es Anzeichen und Beispiele für flüchtlingsbezogene nachrichtendienstliche Aktivitäten?

Angehörige fremder Nachrichtendienste können ein Interesse daran haben, den Fluchtgrund und die politische Einstellung von Flüchtlingen in Erfahrung zu bringen. Ist ein Flüchtling als Zielperson relevant, wird der fremde Nachrichtendienst versuchen, so viele Informationen wie möglich zu dieser Person oder einer bestimmten Gruppe von Zielpersonen zusammenzutragen.

Dies kann über die „Befragung“ Dritter, durch Beschaffung einschlägiger Unterlagen, aber auch durch das Aushorchen des betroffenen Flüchtlings selbst erfolgen.

Nachrichtendienstangehörige bauen manchmal eine „Drohkulisse“ auf, z.B. durch Hinweise auf die in der Heimat verbliebenen Verwandten, denen es schlecht ergehen wird, sofern die Zielperson nicht „mitspielt“. In anderen Fällen versuchen sie, ihre Zielperson für sich einzunehmen und auf freundschaftlicher Basis zu werben oder durch Geldzahlungen für sich zu gewinnen.

Die Problematik und Methodik nachrichtendienstlicher Aktivitäten lassen sich mit folgendem Beispiel verdeutlichen:

Ein seit mehr als zehn Jahren in Deutschland wohnhafter syrischer Staatsangehöriger steht seit Längerem bei den Verfassungsschutzbehörden in Verdacht, in Deutschland wohnhafte syrische Oppositionelle auszuforschen. Entsprechende Hinweise zur mutmaßlichen Agententätigkeit des Mannes stammen aus unterschiedlichen Quellen. Im Sommer 2015 wurde bekannt, dass der Verdächtige insbesondere syrische Flüchtlinge in Deutschland ausspähen und in Flüchtlingseinrichtungen nachrichtendienstlich verdächtige Unterhaltungen mit Befragungscharakter führen soll. Er bietet seine Unterstützung als Dolmetscher und Berater an und knüpft zahlreiche Kontakte zu Behörden und Firmen, die mit der Betreuung der Flüchtlinge vor Ort befasst sind.

6 IHRE MITHILFE UND UNSERE UNTERSTÜTZUNG

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist der Verfassungsschutz auch auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Sollten Sie

- Anzeichen für eine extremistische Radikalisierung unter Flüchtlingen bemerken,
- Tätigkeiten extremistischer Personen oder Gruppen in oder an einer Flüchtlingsunterkunft feststellen oder
- Hinweise auf ehemalige Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste bzw. auf nachrichtendienstliche Aktivitäten anderer Staaten in Bezug zu Flüchtlingen erlangen,

wenden Sie sich bitte an das

**Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Abteilung 4

Nachtweide 82

39124 Magdeburg

verfassungsschutz@mi.sachsen-anhalt.de

0391/567-3900

Ihre Angaben und Hinweise werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Darüber hinaus sind wir gerne bereit, Sie mit folgenden Angeboten zu unterstützen:

- Fachvorträge zu extremistischen Phänomenbereichen und Spionagetätigkeiten anderer Staaten,
- Überprüfung von Internetinhalten, Zeitschriften, Büchern und Datenträgern, bei denen der Verdacht besteht, dass sie extremistische Inhalte haben oder mit nachrichtendienstlichen Aktivitäten anderer Staaten in Verbindung stehen,
- Beratung zum Umgang mit radikalisierten Personen,
- Unterstützung und Hilfe beim Ausstieg aus dem Rechtsextremismus,
- für andere Phänomenbereiche ggf. Vermittlung an Beratungsangebote Dritter zur Deradikalisierung.

7 Weiterführende Informationen

Informationen und Materialien des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt finden Sie im Internet unter der Adresse

<http://www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/>

Der aktuelle Verfassungsschutzbericht steht dort zum Download bereit:

<http://www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/verfassungsschutzberichte-zum-downloaden/>

Ebenso finden Sie dort weitere Broschüren und Flyer zu Einzelthemen (z.B. zu Kennzeichen und Symbolen des Rechtsextremismus):

<http://www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/informationen/>

Das Bundesamt für Verfassungsschutz stellt auf seiner Internetpräsenz ebenfalls umfangreiche Informationen bereit

<https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/>

z.B. die Broschüren „Salafistische Bestrebungen in Deutschland“, „Rechtsextremisten und ihr Auftreten im Internet“, „Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)“.

Die Bundeszentrale für Politische Bildung (bpb) informiert auf ihrer Internetpräsenz

<http://www.bpb.de/politik/extremismus/>

über die Phänomenbereiche des Politischen Extremismus

Zur Radikalisierungsprävention finden Sie Informationen der bpb unter folgendem Link:

***[http://www.bpb.de/politik/extremismus/
radikalisierungspraevention/](http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/)***

Im Rahmen von zwei Webvideo-Formaten kooperiert die bpb mit unterschiedlichen YouTuberinnen und YouTubern, die sich aus einem persönlichen Interesse heraus mit den in Deutschland geführten Islamdiskursen auseinandersetzen wollen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter folgendem Link zur Playlist auf dem YouTube-Kanal der bpb:

***[https://www.youtube.com/playlist?list=PLGwdaKBbIDzBGN
36ApO8nA4jflat0SUZI](https://www.youtube.com/playlist?list=PLGwdaKBbIDzBGN36ApO8nA4jflat0SUZI)***

Quellennachweis:

Seite

- 4: Wikipedia (engl.) „Islamic State of Iraq and the Levant“
- 8: Screenshot youtube.com
- 10: Homepage Pierre Vogel
Facebook-Seite Abu Z.
- 14: Wikipedia „Islamischer Staat“
- 15: Wikipedia „Al Hayat Media Center“
- 16: Internetseite „Die wahre Religion“
- 17 Homepage Pierre Vogel
Muslim Channel der Internetpräsenz patheos.com
- 19: Facebook-Seite „Medizin mit Herz“
Facebook-Seite „Helfen in Not“
- 20 Internetseite „Die wahre Religion“
- 24: Internetpräsenz der Global Islamic Media Front
Screenshot youtube.com
- 26: Facebook-Seite des Kreisverbands Magdeburg/
Jerichower Land der Partei „Die Rechte“
- 30: Aufnahme Ministerium für Inneres und Sport 2015
- 31: Internetpräsenz der Organisation „Der III. Weg“
- 32: Aufnahme Ministerium für Inneres und Sport 2014
- 34: Wikipedia „Arbeiterpartei Kurdistans“
- 37: Internetpräsenz der PKK-nahen Zeitung
„Yeni Özgür Politika“
- 38: Aufnahme Ministerium für Inneres und Sport 2014
Internetpräsenz der damaligen YEK-KOM

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift von Parteien oder sie unterstützenden Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

